



**Archäologie Schweiz**  
**Archéologie Suisse**  
**Archeologia Svizzera**  
**Swiss Archaeology**

Bundesamt für Energie  
Abteilung Recht und Sachplanung  
3003 Bern

Versand per E-Mail an:  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 18. Juni 2020

### **Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich BFE mit Inkrafttreten 2021**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Archäologie Schweiz ist mit rund 2'000 Mitgliedern die grösste landesweit tätige Publikums- und Fachgesellschaft, welche sich dem archäologischen Kulturerbe der Schweiz widmet. Als in Fachkreisen sowie in der Bevölkerung verankerte unabhängige Gesellschaft engagieren wir uns für den Schutz, die wissenschaftliche Erforschung, Inwertsetzung und die Vermittlung archäologischer Stätten und Objekte. Archäologie Schweiz gibt durch ihre Tätigkeit dem archäologischen Erbe in der Schweiz eine breit abgestützte Stimme in der Gesellschaft und der Politik.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Mitwirkung am Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsänderungen im Bereich BFE mit Inkrafttreten 2021. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

### **Befreiung temporärer Bauten für Windmessungen und Vorabuntersuchungen für Windenergieanlagen von der Bewilligungspflicht**

Von den vorgesehenen Anpassungen betreffen die vorgesehenen Neuregelungen im 3. Abschnitt: «Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen», insbesondere Art. 9a, die Belange der Archäologie. Im Erläuterungsbericht wird in Ziffer 2.1.2 festgehalten, dass bereits nach dem bestehenden Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730), Artikel 14 Absatz 2, temporäre Bauten zur Windmessung und andere Standortvorabklärungen der Baubewilligungspflicht unterliegen, der Bundesrat jedoch vorsehen, kann, dass solche Bauten auch ohne Baubewilligung errichtet oder verändert werden können. Die vorgesehene Anpassung der Verordnung, Art. 9a, Abs. 1, verankert nun die Bewilligungsbefreiung für Bauten mit einer Bestandesdauer von maximal 18 Monaten in der Verordnung. Immerhin sieht Abs. 2 vor, dass die Kantone allenfalls ein Meldeverfahren vorsehen können.

Petersgraben 51  
CH-4051 Basel  
T: +41 61 207 62 72  
info@archaeologie-schweiz.ch  
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie  
der Geistes- und Sozialwissenschaften  
www.sagw.ch

Aus Sicht der archäologischen Bodendenkmalpflege ist die vorgesehene Anpassung ausgesprochen problematisch. Alle mit Bodeneingriffen verbundene Bauten – ob temporär oder permanent – stellen für das archäologische Bodenarchiv eine Gefährdung dar.

Eine Befreiung der temporären Bauten von der Baubewilligungspflicht bedeutet, dass sich diese Bauvorhaben der Kenntnis der archäologischen Fachstellen entziehen. Dadurch werden vorabklärende Massnahmen in archäologischen Verdachtsgebieten oder auch Schutz- oder Rettungsmassnahmen im Bereich aktenkundiger archäologischer Fundstellen und Denkmäler verunmöglicht.

Gerade für Windkraftwerke geeignete Standort auf Anhöhen und Hügelzügen sind oft auch in urgeschichtlicher und historischer Zeit genutzte Plätze, an welchen archäologische Gegebenheiten zu erwarten oder bereits bekannt sind.

Mit der in Abs. 2 offen gehaltenen Möglichkeit einer Meldepflicht auf kantonaler Ebene ist hier ein ungenügendes Instrument vorgesehen.

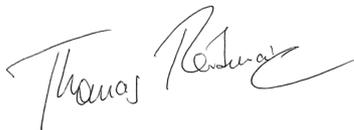
Der vorgeschlagene Artikel 9a steht damit in Konflikt mit dem Schutz allfälliger archäologischer Fundstätten, wie er nicht zuletzt durch das Natur- und Heimatschutzgesetz NHG (SR 451; Art.3) und dem seit 1996 auch von der Schweiz mitgetragenen Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (SR 0.440.5; insbes. Art. 5) verlangt wird.

### **Archäologie Schweiz verlangt die Anpassung des vorgeschlagenen Artikels 9a EnV**

Archäologie Schweiz verlangt, dass Art 9a dahingehend angepasst wird, dass temporäre Bauten zur Standorteignung für Windenergieanlagen nur dann von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sind, wenn keine überlagernden Schutzinteressen betroffen sind (u.a. Archäologie).

Wir bedanken uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Thomas Reitmaier  
Präsident Archäologie Schweiz